

**Bekanntgabe des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
am Flugplatz Wunstorf**

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d, als nationale militärische Luftfahrtbehörde im Sinne des § 30 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) stellt hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG fest, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die infrastrukturellen Maßnahme "Neubau des Towers und Flugsicherheitsgebäude" auf dem Militärflugplatz Wunstorf nicht besteht.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i.v.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Überschlägig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten waren die unmittelbaren wie auch mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den bezeichneten Schutzgütern.

Als Ergebnis stellt das Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d, als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 1 UVPG nach Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG fest, dass nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Kultur- und sonstige Sachgüter, Luft, Klima, Wasser und Landschaft ausgeschlossen werden können. Zwar sind gewisse nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Flächen zu erwarten, diese werden jedoch allesamt kompensiert und fallen aus diesem Grund nicht ins Gewicht. Die entscheidende Behörde gelangt zu der Überzeugung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Berücksichtigt wurde dabei, dass die Maßnahme als bloße „Anpassungsarbeiten an geänderte Rahmenbedingungen“ auf einem bereits seit Jahrzehnten genutzten militärischen Flugplatzgelände erfolgen, also alle Flächen schon jetzt einer Vorbelastung unterliegen.

Wechselwirkungen werden nicht erwartet.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Anzeigeunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen bei dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Ref 1 d – Luftrechtliche Angelegenheiten, Flughafenstr. 1, 51147 Köln zugänglich.

Im Auftrag

(im Original gezeichnet)

Judt